

Zur Wiederholung der Aussöhnungsverhandlung in Ehesachen

KARL-HEINZ EBERHARDT, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Der Aussöhnungsauftrag des Gerichts hat zum Inhalt, diejenigen Ehen zu erhalten, die ihren Sinn für die Ehegatten und ihre Kinder nicht verloren haben. Die gerichtliche Aufgabe besteht hier darin, die Konflikte zwischen den Ehegatten zu beseitigen bzw. ihre Überwindung einzuleiten und einen Beitrag zur Stabilisierung der Beziehungen zwischen den Ehegatten und zu den Kindern zu leisten.

Aus dieser Zielstellung ergibt sich, daß das Gericht nicht in jedem Eheverfahren einen Aussöhnungsauftrag zu erfüllen hat. Ein solcher Auftrag ist dann sinnvoll, wenn es Anzeichen dafür gibt, daß die Ehe ihre Aufgabe, der Persönlichkeitsentwicklung der Familienmitglieder zu dienen, wieder erfüllen kann.

Die Erfahrungen zeigen, daß die Scheidung meistens erst beantragt wird, wenn der Konflikt ein Stadium erreicht hat, in dem die Zerrüttung der Ehe nicht mehr überwunden werden kann. Die Zahl derjenigen Scheidungsklagen, die einzig mit dem Ziel erhoben werden, dem anderen Ehegatten den Ernst der entstandenen Situation deutlich zu machen und mit Nachdruck vor Augen zu führen, welche Konsequenzen eintreten, wenn er sein Verhalten nicht ändert, ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten ebenso zurückgegangen wie die Zahl jener Klagen, die übereilt, aus der Zuspitzung eines Streites heraus, spontan und ohne Berücksichtigung der Folgen einer Scheidung eingereicht werden.

Zugenommen hat dagegen der Anteil derjenigen Scheidungsklagen, denen oft gemeinsame Bemühungen beider Ehegatten um die Erhaltung der Ehe vorausgegangen sind. Im Ergebnis einer verantwortungsbewußten gemeinsamen Prüfung haben die Ehegatten in der Regel bereits selbst all das bedacht, was bei einer früheren Einreichung der Klage Bestandteil des gerichtlichen Aussöhnungsauftrags gewesen wäre.

Aus dieser veränderten Struktur der Ehescheidungsklagen folgt die Verpflichtung für das Gericht, in jedem Einzelfall zunächst zu prüfen, ob ein Aussöhnungsauftrag besteht.¹ In den Verfahren, in denen dies zu bejahen ist, hat das Gericht die Aufgabe, auch durch eine auf die jeweilige Ehesituation abgestimmte Verfahrensweise eheerhaltend Einfluß zu nehmen. So wie jede Ehe individuelle Züge trägt, unterscheiden sich auch die Konflikte und die Möglichkeiten, sie zu überwinden. Dem trägt das Gesetz Rechnung, indem es die Grundlagen für eine den differenzierten Anforderungen entsprechende Verfahrensdurchführung schuf.

Eine der gesetzlichen Möglichkeiten ist die Wiederholung der Aussöhnungsverhandlung (§48 Abs. 4 ZPO). Im folgenden soll versucht werden, Prinzipien für die Handhabung dieser prozeßrechtlichen Möglichkeit zu entwickeln.

Die Wiederholung der Aussöhnungsverhandlung, die Aussetzung des Verfahrens (§ 49 ZPO) und die Anberaumung einer streitigen Verhandlung (§ 51 ZPO) setzen voraus, daß eine Aussöhnung der Ehegatten bisher nicht erreicht wurde (vgl. § 48 Abs. 2 und 3 ZPO). Aussetzung oder Wiederholung kommen in Betracht, wenn Aussicht auf eine Aussöhnung besteht (vgl. §§ 48 Abs. 4 und 49 Abs. 1 ZPO), während die streitige Verhandlung dann anzuberaumen ist, wenn das nicht der Fall ist.

Dieser Unterschied wird nicht beachtet, wenn das Gericht in der Aussöhnungsverhandlung den Ehegatten den Besuch einer Ehe- und Familienberatungsstelle empfiehlt und den Zeitpunkt für diesen Besuch vermittelt, zugleich

aber den — zeitlich nach dem Besuch der Ehe- und Familienberatungsstelle liegenden — Termin für die streitige Verhandlung gemäß § 51 Abs. 1 ZPO bestimmt. Diese Verfahrensweise ist auch dann nicht zu billigen, wenn die Ursachen des Ehekonflikts ausschließlich im sexuellen Bereich liegen und für den Fall einer erfolglosen Beratung keine weiteren Möglichkeiten zur Erhaltung der Ehe mehr zu erkennen sind. Durch eine solche Verfahrensweise, die das Scheitern der Eheberatung bereits einkalkuliert, werden den Ehegatten von vornherein psychologische Hindernisse errichtet, die es ihnen erschweren, den Beratern mit Vertrauen und Optimismus zu begegnen.

Deshalb sollte das Ergebnis der Eheberatung in jedem derartigen Fall erst einmal abgewartet werden. Ist es negativ, kann das Gericht in der zweiten Aussöhnungsverhandlung entweder gemäß § 51 Abs. 1 ZPO eine wiederum zeitlich getrennte streitige Verhandlung anordnen oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 ZPO — die streitige Verhandlung unmittelbar anschließen. Bedenken dahin, daß die Wiederholung der Aussöhnungsverhandlung zwangsläufig einen dritten Verhandlungstermin erforderlich machen und diese Verzögerung den Prozeßparteien nicht zugemutet werden könnte, sind schon aus diesem Grunde nicht berechtigt.

Aber man könnte solchen Überlegungen auch dann nicht beipflichten, wenn für diese Fälle ein dritter Termin zwingend vorgeschrieben wäre. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe ist von so großer Bedeutung für die Ehegatten und ihre Kinder, daß allein das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Aussöhnungsaussichten Maßstab dafür sein muß, ob eine zweite Aussöhnungsverhandlung anzuordnen ist. Wird also den Ehegatten der Besuch einer Ehe- und Familienberatungsstelle empfohlen, dann ist in erster Linie die Wiederholung der Aussöhnungsverhandlung zu erwägen. Darauf orientiert auch § 48 Abs. 4 ZPO.

Das ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit. Es ist ebenso zulässig, das Verfahren auszusetzen und den Ehegatten den Besuch der Ehe- und Familienberatungsstelle zu empfehlen (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 2 ZPO). § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 1 ZPO setzen übereinstimmend voraus, daß Aussicht auf Überwindung des Konflikts und auf Aussöhnung der Ehegatten besteht. Empfiehlt das Gericht den Besuch einer Beratungsstelle, dann hält es diese Aussicht für gegeben; anderenfalls hätte es ja alsbald streitig zu verhandeln (§ 51 Abs. 2 ZPO) oder den Termin für die streitige Verhandlung zu bestimmen gehabt (§ 51 Abs. 1 ZPO). Daraus folgt, daß die Aussicht auf Aussöhnung auch Grundlage für eine Aussetzung des Verfahrens ist.

Die Frage, wann die eine und wann die andere Möglichkeit zu nutzen ist, wird vom Wortlaut des Gesetzes beantwortet. Voraussetzung für eine Wiederholung der Aussöhnungsverhandlung ist die Aussicht auf alsbaldige Aussöhnung der Ehegatten. Eine alsbaldige Aussöhnung ist nie auszuschließen, wenn das Gericht es für möglich hält, daß eine Konsultation der Ehegatten in der Beratungsstelle ausreicht, ein positives Ergebnis herbeizuführen. Natürlich muß das Gericht darüber keine Gewißheit haben, sondern auch in Rechnung stellen, daß sich in der ersten Konsultation die Unüberwindbarkeit des Konflikts herausstellen kann.

Es ist aber auch denkbar — und nach den bisherigen Erfahrungen der Ehe- und Familienberatungsstellen sogar wahrscheinlicher —, daß eine Konsultation allein noch zu keinem endgültigen Ergebnis führt. Vielfach wird eine